



# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sonder- und Schulfahrten**

**Transports publics fribourgeois Trafic (TPF TRAFIC) SA**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand und Anwendungsbereich .....	3
2.	Vertragsabschluss .....	3
3.	Leistungen .....	3
4.	Preis.....	3
5.	Zahlungsbedingungen .....	3
6.	Änderung .....	3
7.	Stornierung .....	3
8.	Stornierung, Änderung oder Unterbrechung der Fahrt durch die TPF.....	4
9.	Begleitservice .....	4
10.	Eventuelle Mehrkosten .....	4
11.	Untervergabe .....	4
12.	Abrechnung wiederkehrende jährlicher Schulfahrten (Hin- und Rückfahrt zu den Schulen während des Schuljahres) .....	4
13.	Preisindexierung für Schülerbeförderungen, wiederkehrende und mehrjährige Fahrten und Sondertransporte .....	4
14.	Auswirkung gestiegener Produktionskosten der TPF auf die Preise von Schülerbeförderungen, wiederkehrenden und mehrjährigen Fahrten und besondere Schülerbeförderungen .....	5
15.	Änderungen der Schülerbeförderungen und wiederkehrenden und mehrjährigen Fahrten .....	5
16.	Kündigung der Schülerbeförderungen .....	5
17.	Nichtzahlung von Schülerbeförderungen oder wiederkehrenden oder mehrjährigen Fahrten ..	5
18.	Reklamationen.....	5
19.	Haftung .....	5
20.	Anwendbares Recht .....	6
21.	Gerichtsstand .....	6

## 1. Gegenstand und Anwendungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und den Freiburgischen Verkehrsbetrieben (im Folgenden als TPF bezeichnet) in Bezug auf Sonderfahrten.

Unter Sonderfahrten sind alle von den TPF ausserhalb der Konzession erbrachten Beförderungsleistungen zu verstehen, die nicht Teil des Fahrplans sind, wie etwa private Ausflüge, Militärtransporte, spezielle Veranstaltungen, besondere Schulfahrten, usw.

## 2. Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen dem Kunden und den TPF gilt mit der Bestätigung des endgültigen Angebots an den Kunden durch die TPF (per E-Mail oder auf dem Postweg) als abgeschlossen.

Bei dringenden Sonderfahrten, das heisst, wenn die Angebotsanfrage des Kunden weniger als 7 Tage vor Durchführung der Beförderung eingeht, behalten sich die TPF das Recht vor, einen Zuschlag in Höhe von CHF 200,- pro Auftrag für Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen.

## 3. Leistungen

Die TPF verpflichten sich, die Leistungen in Übereinstimmung mit dem endgültigen Angebot (vgl. Ziff. 2, Abs. 1) zu erbringen.

## 4. Preis

Es gilt der im endgültigen Angebot genannte Preis. Dieser wird bei einer Änderung (vgl. Ziff. 6 und 8) oder eventuellen Mehrkosten (vgl. Ziff. 10) angehoben.

## 5. Zahlungsbedingungen

Grundsätzlich ist die Rechnung innerhalb von 30 Tagen zahlbar. Vorbehalten bleiben besondere Zahlungsbedingungen, die in der

endgültigen Angebotsbestätigung enthalten sind.

## 6. Änderung

Wenn der Kunde das endgültige Angebot abändern möchte, muss er die TPF schnellstmöglich telefonisch oder per E-Mail darüber informieren. Dem Kunden wird dann ein neues Angebot vorgelegt.

Wenn ein Änderungsantrag für das endgültige Angebot mehr als 7 Tage vor der Durchführung der Beförderung eingeht, werden keine Gebühren in Rechnung gestellt.

Geht ein Änderungsantrag für das endgültige Angebot weniger als 7 Tage vor der Durchführung der Beförderung ein, behalten sich die TPF das Recht vor, zusätzliche Gebühren in Rechnung zu stellen, soweit diese Änderung Kosten verursacht.

## 7. Stornierung

Wenn der Kunde seine Reservierung mehr als 7 Tage vor der Fahrt storniert, muss er die TPF darüber schriftlich informieren (per E-Mail oder postalisch).

Erfolgt die Stornierung weniger als 7 Tage vor der Fahrt, muss der Kunde die TPF ausschliesslich per E-Mail informieren.

Bei einer Stornierung erheben die TPF die folgenden Gebühren, berechnet in Prozent des bestätigten Preises gemäss Ziffer 4:

- 7 Tage vor der Abfahrt: keine Rechnungsstellung,
- 6 Tage vor der Abfahrt: 10 % des Fahrpreises,
- 5 Tage vor der Abfahrt: 30 % des Fahrpreises,
- 4 Tage vor der Abfahrt: 50 % des Fahrpreises,
- 3 Tage vor der Abfahrt: 60 % des Fahrpreises,
- 2 Tage vor der Abfahrt: 80 % des Fahrpreises,
- 1 Tag vor der Abfahrt: 90 % des Fahrpreises,
- am Tag der Abfahrt: 100 % des Fahrpreises.

Massgeblich für die Berechnung der Stornierungsgebühren ist das Datum des Eingangs der schriftlichen Mitteilung bei den TPF und bei Samstagen, Sonntagen und Feiertagen der folgende Werktag.

Bei einer Mitteilung per E-Mail entspricht das Empfangsdatum dem Datum des Versands, sofern die E-Mail vor 16 Uhr bei den TPF eingeht. Bei später als 16 Uhr erhaltenen E-Mails gilt als Empfangsdatum der Folgetag, vorbehaltlich der Regeln für Wochenendtage und Feiertage gemäss vorstehendem Absatz.

## **8. Stornierung, Änderung oder Unterbrechung der Fahrt durch die TPF**

Die TPF sind berechtigt, die Fahrt zu stornieren oder zu unterbrechen oder die Fahrtstrecke zu ändern, wenn eine Handlung oder Unterlassung des Kunden eine solche Massnahme rechtfertigt sowie im Fall von höherer Gewalt.

Bei einer Stornierung oder Unterbrechung der Fahrt, die dem Kunden zuzuschreiben ist, wird die Leistung ihm gemäss dem endgültigen Angebot in Rechnung gestellt.

Bei einer Änderung der Strecke, die dem Kunden zuzuschreiben ist, werden die dadurch anfallenden tatsächlichen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

In Fällen von höherer Gewalt bemühen sich die TPF um eine Ersatzlösung.

## **9. Begleitservice**

Die TPF behalten sich das Recht vor, vom Kunden zu verlangen, auf das Verhalten der Fahrgäste zu achten und die Sicherheit im Fahrzeug zu gewährleisten.

## **10. Eventuelle Mehrkosten**

Bei einer Verspätung von mehr als einer Stunde auf der Rückfahrt, die dem Kunden zuzuschreiben ist, werden die dadurch anfallenden tatsächlichen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

Bei gestiegenen Kraftstoffkosten können die Preise entsprechend angepasst werden.

Auf den Kunden zurückgehende zusätzliche Kilometer werden ihm zum tatsächlichen Preis in Rechnung gestellt.

## **11. Untervergabe**

Die TPF behalten sich das Recht vor, einen ihrer Partner mit der Durchführung der Sonderfahrt zu beauftragen. Gegebenenfalls bleiben die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen vollumfänglich in Kraft.

## **12. Abrechnung**

### **wiederkehrende jährlicher Schulfahrten (Hin- und Rückfahrt zu den Schulen während des Schuljahres)**

Das Budget sowie die Abrechnung für die wiederkehrende jährliche Klassenfahrten basieren stets auf einem festen Durchschnitt von 185 Schultagen.

## **13. Preisindexierung für Schülerbeförderungen, wiederkehrende und mehrjährige Fahrten und Sondertransporte**

Für jedes neue Schuljahr wird der Preis der Dienstleistungen an die Inflation angepasst, bzw. die Entwicklung des ASTAG-Indexes des laufenden Jahrs und/oder des Verbraucherpreisindexes.

#### **14. Auswirkung gesteigerter Produktionskosten der TPF auf die Preise von Schülerbeförderungen, wiederkehrenden und mehrjährigen Fahrten und besondere Schülerbeförderungen**

Bei gestiegenen Produktionskosten der TPF (Stundenlohn der Fahrer/innen, Kilometersätze der Fahrzeuge, usw.) werden die Preise der Leistungen proportional zur Kostensteigerung angepasst.

#### **15. Änderungen der Schülerbeförderungen und wiederkehrenden und mehrjährigen Fahrten**

Änderungen der Schülerbeförderungen oder der wiederkehrenden oder mehrjährigen Fahrten bedingen eine Preisanpassung der angebotenen Leistungen. Anpassungen der Fahrten, die auf nicht im Voraus zu planende Umstände zurückzuführen sind (gesperrte Strasse, Baustellen, Arbeiten, usw.) und eine Erhöhung der Transportkosten mit sich bringen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

#### **16. Kündigung der Schülerbeförderungen**

Sofern nicht ein spezifischer Vertrag mit dem Kunden abgeschlossen wurde, können Schülerbeförderungen oder wiederkehrende oder mehrjährige Fahrten von einer der Parteien per Einschreiben mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten vor Beginn des neuen Schuljahrs gekündigt werden.

#### **17. Nichtzahlung von Schülerbeförderungen oder wiederkehrenden oder mehrjährigen Fahrten**

Bei Nichtzahlung einer Rechnung für eine Schülerbeförderung oder wiederkehrenden oder mehrjährigen Fahrt behalten sich die TPF das Recht vor, die Leistung durch eine schriftliche Mitteilung mindestens 10 Werktage vorher auszusetzen.

#### **18. Reklamationen**

Wenn die Leistungen nicht der Angebotsbeschreibung entsprechen oder wenn der Kunde einen Anspruch geltend zu machen hat, wendet sich der Kunde zunächst an den Fahrer, der sich dann bemüht, das Problem zu beheben. Wenn das Problem durch den Einsatz des Fahrers nicht gelöst werden kann oder wenn Hilfe nicht möglich ist oder sich als unzureichend erweist, ist der Kunde gehalten, am Ende der Fahrt seine Ansprüche im Fahrplan zu vermerken. Der Fahrer ist nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche jeglicher Art als begründet anzuerkennen.

Die Schadenersatzforderung ist zusammen mit eventuellen Nachweisen ist spätestens 7 Tage nach Ende der Fahrt per Einschreiben an die TPF zu richten.

Ein Kunde, der die Vorgehensweise nicht einhält, verliert jegliches Anrecht auf Schadenersatz, sofern der Schaden nicht auf arglistige Täuschung oder schwerwiegendes Fehlverhalten seitens der TPF zurückzuführen ist.

#### **19. Haftung**

##### **Zivilrechtliche Haftung des Kunden**

Der Fahrgast haftet für Schäden, die er absichtlich oder durch Fahrlässigkeit oder Leichtfertigkeit einem anderen zufügt oder die auf Personen oder Gegenstände zurückzuführen sind, für die er verantwortlich ist (Art. 41, 54 und 56 des schweizerischen Obligationenrechts und 19 und 304 des

schweizerischen Zivilgesetzbuchs).

## **Vertragliche und ausservertragliche Haftung der TPF bei Schäden für den Kunden**

Die TPF übernehmen keine Haftung, wenn die Nichterbringung oder unvollständige Erbringung der Leistung auf folgende Gründe zurückzuführen ist:

Fahrlässigkeit des Kunden vor oder während der Fahrt,

unvorhersehbare oder unvermeidbare Fahrlässigkeit eines Dritten, der an der vereinbarten vertraglichen Leistung nicht teilnimmt,

höhere Gewalt oder von der TPF trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorherzusehende oder zu vermeidende Ereignisse.

In den genannten Fällen ist jegliche Schadenersatzpflicht seitens der TPF ausgeschlossen.

Bei Sachschäden, die sich nachweislich aus der Nichterfüllung oder unzureichenden Erfüllung der vertraglichen Bestimmungen ergeben, ist die Haftung der TPF auf CHF 1.000 pro Teilnehmer begrenzt, sofern der Schaden nicht auf schwerwiegendes Fehlverhalten oder arglistige Täuschung zurückzuführen ist.

Hinsichtlich der ausservertraglichen Haftung finden die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 [SR 741.01 – SVG] zur Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge Anwendung.

Vorbehalten bleiben in internationalen Übereinkommen vorgesehene weniger hohe Haftungsgrenzen.

## **20. Anwendbares Recht**

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen schweizerischem Recht und sind dementsprechend auszulegen.

## **21. Gerichtsstand**

Bei Streitfällen in Bezug auf die Anwendung, Ausführung und Auslegung des Vertrags und der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Gerichtsstand Freiburg.

## **Kontakt**

Freiburgische Verkehrsbetriebe Verkehr  
(TPF TRAFIC) AG  
Rte du Vieux-Canal 6  
1762 Givisiez  
[tpfpro@tpf.ch](mailto:tpfpro@tpf.ch)  
026 351 02 43

Aktualisiert am 30. Juni 2025